

397 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

betreffend

die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlaß der Sachabréistung (Sachabréistungs-Enteignungsgesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Liegenschaften, die anlässlich des Krieges für Zwecke der Militärverwaltung oder für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge in Bestand oder in Anspruch genommen waren, können enteignet werden (§ 365 a. b. G. B.), wenn durch die Enteignung eine vom Standpunkte der Volkswirtschaft oder der sonstigen öffentlichen Interessen günstigere Verwertung der hierauf errichteten Gebäude und Anlagen oder der sonstigen Sachabréistungsgüter ermöglicht wird.

§ 2.

(1) Das Enteignungsrecht steht dem Staaate zu und wird von jenen Stellen ausgeübt, denen die Verwertung der im § 1 angeführten Sachabréistungsgüter nach den bestehenden Vorschriften übertragen ist. Diese Stellen können das Enteignungsrecht auch zugunsten von Unternehmungen oder Personen ausüben, denen die Sachabréistungsgüter überlassen werden. In einem solchen Falle sind auch alle aus der Enteignung entspringenden Verbindlichkeiten von diesen Unternehmungen oder Personen zu tragen.

(2) Wenn die Gebäude und Anlagen, wegen deren Verwertung (§ 1) eine Liegenschaft enteignet wurde, in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb fünf Jahren nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses abgetragen wurden, so ist der Enteignete berechtigt, die ihm enteigneten Liegenschaften zu den gleichen Bedingungen, zu denen sie enteignet worden sind, wieder einzulösen. (§ 1068 a. b. G. B.) Dieses Recht ist innerhalb vier Wochen von dem

397 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Tage, an dem der Grundeigentümer den Enteigneten von der erfolgten Abtragung verständigt hat, und im Falle des Unterbleibens der Verständigung binnen sechs Jahren nach Rechtskraft des Enteignungs-erkenntnisses gerichtlich geltend zu machen.

§ 3.

Über Zulässigkeit, Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet in erster Instanz die Landesregierung, in deren Gebiet der Gegenstand der Enteignung gelegen ist, in zweiter Instanz das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen. Sollen Eisenbahngeschäfte enteignet werden, so hat in beiden Instanzen das Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnauflösungsbehörde zu erfolgen.

§ 4.

(1) Das Enteignungsgerichtnis der Landesregierung (§ 3) muß in jedem Falle eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung enthalten. Die Entscheidung über die Entschädigung kann im Verwaltungsverfahren nicht angefochten werden, doch steht es beiden Teilen frei, binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Enteignungs-erkenntnisses die Feststellung der Entschädigung im außerstreitigen Verfahren durch das Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

(2) Bei der Bemessung der Entschädigung ist sowohl der Wert der Liegenschaft zur Zeit der Anspruchnahme, als auch jener Wert, den sie im Zeitpunkte der Enteignung hätte, wenn sie sich noch in dem Zustand zur Zeit der Besitzergreifung für die im § 1 erwähnten Zwecke befände, zu berücksichtigen. Die Hälfte der Summe beider Werte bildet den Entschädigungsbetrag.

§ 5.

(1) Die Enteignung ist auf Antrag jener Stelle, die das Enteignungsrecht ausübt hat, von der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Liegenschaft gelegen ist, in Vollzug zu setzen, sobald das Enteignungsgerichtnis in Rechtskraft erwachsen und der darin zugesprochene Entschädigungsbetrag (§ 4, Absatz 1) erlegt oder sichergestellt ist.

(2) Wird die Enteignung nicht binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungsgerichtnisses in Vollzug gesetzt, so tritt das Enteignungsgerichtnis außer Kraft. Der Enteignete kann den Erfaß des ihm daraus erwachsenden Schadens im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

(3) Im übrigen finden, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, hinsichtlich der

397 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Enteignung und der Entschädigung hierfür die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30 (Eisenbahnenteignungsgesetz) sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Mit der enteigneten Liegenschaft gehen auch die in den §§ 19, Absatz 3, und 20, Absatz 4, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236 (Kriegsleistungsgesetz) begründeten Entschädigungsansprüche des Enteigneten auf den Enteigner über. Vor der Enteignung entstandene Bergütungsansprüche des Enteigneten im Sinne der §§ 19, Absatz 2, und 20, Absatz 3, des Kriegsleistungsgesetzes werden durch die Enteignung nicht berührt.

§ 7.

Die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen sind auch berechtigt, in die Verträge oder Vereinbarungen einzutreten, die von der Militärverwaltung seinerzeit mit den Eigentümern der in Anspruch oder in Bestand genommenen Liegenschaften über deren Benutzung oder Abtretung in das Eigentum abgeschlossen worden sind.

§ 8.

(1) Die nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch genommenen Liegenschaften, auf denen sich Hochbau- oder Tiefbauanlagen (feldmäßige, flüchtige Befestigungsanlagen und Schützengräben ausgenommen) befinden, sind vom Zeitpunkte des Erlöschens der Verpflichtung zu Kriegsleistungen an für die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen in Anspruch genommen.

(2) Alle übrigen Liegenschaften sind vom Zeitpunkte des Aufhörens der Verpflichtungen zu Kriegsleistungen an in der freien Verfügungsgewalt des Grundeigentümers, doch ist der Grundeigentümer verpflichtet, Leitungen, Bahnanlagen, Zufahrtswege und Kanalisationsanlagen, die sich auf seiner Liegenschaft befinden, weiter zu dulden. Der Grundeigentümer, beziehungsweise Verfügungsberechtigte ist weiters verpflichtet, die auf solchen Liegenschaften befindlichen ärarischen Sachgüter, deren Gesamtwert 100 K übersteigt, den im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen anzugeben und so lange zu verwahren, bis darüber eine Verfügung getroffen wird. Er kann sich von der Verwahrungspflicht durch Hinterlegung bei der zuständigen Ortsgemeinde dann befreien, wenn innerhalb sechs Monaten nach der Anzeige keine Verfügung eingetroffen ist. Ärarische Sachgüter, deren Gesamtwert weniger als 100 K beträgt, sind bei der zuständigen Ortsgemeinde zu hinterlegen, die diese Güter in einem Sammelverzeichnis den im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen anzugeben hat.

397 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(3) Jeder Eigentümer einer im Absatz 1 bezeichneten oder einer solchen Liegenschaft, auf der gemäß Absatz 2 der Fortbestand der dort bezeichneten Anlagen geduldet werden muss, ist verpflichtet, die Liegenschaft binnen acht Wochen vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Liegenschaft gelegen ist, anzumelden. Hierbei sind zunächst die Grundbuchseitenlagen und Parzellennummern anzuführen. Auch ist nach Tatschlichkeit anzugeben, wann und von welcher Behörde diese Liegenschaften in Anspruch genommen wurden und ob, beziehungsweise welche Objekte, Anlagen oder Sachabfristungsgüter sich auf den Liegenschaften befinden. Ferner ist nebst der Höhe des jährlichen Vergütungsbetrages (§§ 19, Absatz 2, und 20, Absatz 3, des Kriegsleistungsgesetzes) bekanntzugeben, welche Vergütungsbeträge noch nicht beglichen worden sind und ob eine Entschädigung für den Schaden an der Substanz (§§ 19, Absatz 3, und 20, Absatz 4, des Kriegsleistungsgesetzes) bei der Militärverwaltung angeprochen und von ihr gezahlt wurde, beziehungsweise welcher zuverkannte Entschädigungsbetrag noch rückständig ist. Wird die Anmeldung nicht rechtzeitig erstattet, so ruht der Vergütungsanspruch für die Finanzspruchnahme nach § 8, Absatz 1, bis zur Anmeldung. Mit der Anmeldung kann auch ein Antrag auf Freigabe verbunden werden. Die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen haben dem Antragsteller innerhalb einer mit Vollzugsanweisung festzusehenden Frist bekanntzugeben, ob sie der Freigabe zustimmen. Wenn sie dagegen Einwendungen erheben, so hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern über diesen Antrag zu entscheiden.

(4) Erfolgt seitens dieser Stellen innerhalb obiger Frist diese Bekanntgabe nicht oder wird dem Antrag zugestimmt, so ist die Finanzspruchnahme erloschen. In jenen Gemeinden, in denen sich derartige Anlagen befinden, sind diese Bestimmungen in ortssüblicher Weise zu verlautbaren.

(5) Innerhalb drei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes muss entweder ein Enteignungsantrag hinsichtlich der in Anspruch genommenen Liegenschaften eingereicht worden sein oder deren Freigabe erfolgen.

§ 9.

(1) Die nach dem Kriegsleistungsgesetz festgesetzte Vergütung ist von den im § 2, Absatz 1, bestimmten Stellen für die Dauer der weiteren Finanzspruchnahme bis 6 Monate nach dem Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen zu zahlen. Für jene Liegenschaften, die darüber hinaus in Anspruch genommen werden, sowie für jene, für die

397 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

bisher noch keine Vergütung festgesetzt wurde, endlich für Liegenschaften, deren Eigentümer den Weiterbestand der im § 8, Absatz 2, bezeichneten Anlagen dulden müssen, ist diese Vergütung zu bestimmen. Wenn die Neubemessung der Vergütung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt ist, so ist dem Eigentümer der Liegenschaft vorläufig die bisherige Vergütung weiter auszuzahlen. Die Bestimmung der Vergütung hat durch die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde unter Zugabe der Parteien zu erfolgen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an die Landesregierung offen, die im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die weiter in Anspruch genommenen Liegenschaften sind, falls sie nicht auf Grund dieses Gesetzes enteignet werden, in demselben Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zur Zeit der Finanzspruchnahme auf Grund des § 8, Absatz 1, dieses Gesetzes befanden. Hat jedoch infolge der Benutzung die Substanz einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Schaden erlitten, so ist hierfür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Hierdurch werden die in den §§ 19, Absatz 2 und 3, und 20, Absatz 3 und 4, des Kriegsleistungsgesetzes begründeten Ansprüche der Besitzer der Liegenschaften für die in der Zeit zwischen der Finanzspruchnahme auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes und jener auf Grund des § 8, Absatz 1, dieses Gesetzes erfolgte Benutzung und für die in dieser Zeit eingetretenen Schäden an der Substanz nicht berührt.

§ 10.

Von der politischen Bezirksbehörde ist über Antrag einer der Parteien der Zustand der in Anspruch genommenen Liegenschaften festzustellen.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Motivenbericht.

Die Bewertung der zahlreichen von der Militärverwaltung während des Krieges hergestellten baulichen Anlagen aller Art (Baracken, Kriegsgefangenenlager, Fabriksgebäude und sonstigen Gebäude) begegnet großen Schwierigkeiten, weil diese Anlagen in den meisten Fällen auf fremdem Grund und Boden errichtet worden sind, der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, oder auf Grund von Bestandverträgen in Anspruch genommen wurde. In allen diesen Fällen ist eine Regelung der Grundfragen notwendig. Diese Regelung ist jedoch erschwert infolge der oft vollständig chaotischen Zustände, die auf diesem Gebiete die Militärverwaltung zurückgelassen hat. Die Finanzpränahme erfolgte wiederholt ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Formen. Die Vergütungen für die Benutzung wurden häufig nicht bestimmt und, wenn sie schon bestimmt wurden, nicht bezahlt, so daß die Grundeigentümer gegen die liquidierende Militärverwaltung noch zahlreiche Forderungen zu stellen haben. Auch der Schaden an der Substanz wurde in den seltensten Fällen in der in den §§ 19 und 20 des Kriegsleistungsgesetzes angeordneten Form festgestellt, so daß auch eine Reihe derartiger Entschädigungsansprüche noch unberücksichtigt ist. Alle diese Umstände lassen es als äußerst dringend erscheinen, eine verlässliche Übersicht über die Grundverhältnisse zu erlangen.

Der größte Teil der in Frage kommenden baulichen Anlagen wird sich nicht für eine dauernde Erhaltung eignen und wird deshalb auf Abriss verkauft werden. Der Grund und Boden wird den Eigentümern rückgestellt werden. Dies wird im großen Umfange insbesondere bei den Kriegsgefangenenlagern, sowie bei sonstigen nicht permanenten Bauten der Fall sein. Bisher sind bereits zahlreiche Baracken zum Verkaufe gelangt und die betreffenden Liegenschaften ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben worden. Dieser Vorgang wird jedoch dann nicht platzgreifen können, wenn es sich um permanente oder halbpermanente Bauten handelt, in denen übrigens häufig wertvolle Betriebseinrichtungen eingebaut sind. Ein Abriss dieser Baulichkeiten würde eine nicht zu rechtfertigende Zerstörung bedeutender Werte darstellen, die, abgesehen von der sich hieraus ergebenden finanziellen Einbuße, auch vom Standpunkt unserer Volkswirtschaft zu beklagen wäre, da die Erhaltung dieser Betriebe im Interesse der Hebung unserer Produktion sowie zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten geboten erscheint. Überdies würden die oft ganz bedeutenden Kosten der Wiederinstandsetzung der Liegenschaften in keinem Verhältnisse zu den Vorteilen stehen, die mit ihrer Rückstellung an deren Eigentümer verbunden wären. Um diese hochwertigen Anlagen einer zweckmäßigen Bewertung zuzuführen, ist es daher notwendig, das Eigentum an den Liegenschaften zu erwerben. In den meisten Fällen wird dies im Wege einer gütlichen Vereinbarung mit den Grundbesitzern möglich sein. In zahlreichen Fällen wird es allerdings nicht leicht sein, zu einer solchen Vereinbarung zu kommen, da der Grund, auf dem die Anlagen errichtet sind, häufig von zahlreichen Grundbesitzern in Anspruch genommen worden ist und der Widerstand auch nur eines Grundbesitzers zur Folge hätte, daß die im Interesse der Allgemeinheit gelegene Bewertung unmöglich gemacht werden würde. Zur Erläuterung der Schwierigkeiten, die sich in solchen Fällen ergeben können, soll nur darauf verwiesen werden, daß zum Beispiel im Autoversatzdepot Strebersdorf von der Militärverwaltung wertvolle Anlagen, darunter auch eine Maschinenhalle im Werte von mehr als acht Millionen Kronen, auf einem Grund erbaut wurde, der mehr als 50 Besitzern gehört. Es wird daher notwendig sein, in jenen Fällen, in denen es nicht möglich ist, mit den Grundbesitzern zu einer gütlichen Vereinbarung über die Abtretung des Grundes zu gelangen, ihn im Wege einer Enteignung für die Zwecke der besseren Bewertung der darauf errichteten baulichen Anlagen zu erwerben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Enteignung von Liegenschaften in solchen Fällen ermöglicht werden.

397 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Eine weitere Schwierigkeit bei Bewertung der Sachabréistungsgüter besteht darin, daß mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden Friedensschluß mit dem Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 des Kriegsleistungsgesetzes zu rechnen ist. Dadurch würden die Eigentümer, deren Liegenschaften auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen wurden, mit dem Zeitpunkte, in dem diese Verpflichtung erlischt, automatisch das freie Verfügungsrecht über diese Liegenschaften und die darauf befindlichen baulichen Anlagen, deren Bewertung bis dahin nicht möglich war, erhalten. Aus diesem Grunde sieht der Gesetzentwurf auch die weitere Inanspruchnahme jener Liegenschaften vor, auf denen sich wertvollere Anlagen befinden, bis eine Bewertung oder Rückgabe durchführbar ist.

Außer für Zwecke der Militärverwaltung wurden Liegenschaften auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes oder auf Grund von Bestandverträgen auch für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge in Anspruch genommen. Das bestandene Ministerium des Innern hat auf diesen Liegenschaften weitläufige mit großen Kosten verbundene Anlagen, die zum Teile permanenten Charakter tragen, errichtet. Die gleichen Gesichtspunkte, die nach dem oben Gesagten es notwendig machen, die Enteignung von Liegenschaften und deren weitere Inanspruchnahme zum Zwecke einer besseren Bewertung der von der Militärverwaltung hergestellten baulichen Anlagen vorzusehen, lassen es geboten erscheinen, auch für die Bewertung der für die Flüchtlingsfürsorge hergestellten Anlagen die gleichen gesetzlichen Ermächtigungen zu erwirken.

Der vorliegende Gesetzentwurf zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Die §§ 1 bis 7 behandeln die Enteignung, die §§ 8 bis 10 die weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften für den Zweck der Bewertung der darauf befindlichen Sachabréistungsgüter. Nach § 1 soll die Enteignung nur Platz greifen, wenn durch sie eine vom Standpunkte der Volkswirtschaft oder der sonstigen öffentlichen Interessen günstigere Bewertung der auf diesen Liegenschaften errichteten Gebäude und Anlagen oder sonstigen Sachabréistungsgüter ermöglicht wird.

§ 2 bezeichnet im Absatz 1 jene Stellen, von denen das Enteignungsrecht ausgeübt werden soll. Als solche kommt einerseits für militärische Sachabréistungsgüter die auf Grund der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 11. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 109, errichtete deutschösterreichische Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und andererseits, wenn es sich um Liegenschaften der Flüchtlingslager handelt, die im Sinne der Vollzugsanweisung vom 14. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 102, betraute Stelle in Betracht.

Die Enteignung ist jedoch nur zu Gunsten öffentlicher Interessen vorgesehen. Durch die Bestimmungen des Absatzes 2 soll verhindert werden, daß die Liegenschaften nur zu dem Zwecke erworben werden, um mit dem Grunde zu spekulieren. Wenn daher die Anlagen, wegen deren Bewertung die Enteignung erfolgt ist, in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb fünf Jahren nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses abgetragen werden, soll der Enteignete berechtigt sein, die Liegenschaften zurückzuerwerben.

Nach § 3 soll die Entscheidung über die Enteignung in erster Instanz der Landesregierung und in zweiter Instanz dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen übertragen werden.

§ 4 regelt das Enteignungsverfahren und die Entschädigungsfrage.

§ 5 enthält Bestimmungen über das Verfahren bei der Enteignung und sieht vor, daß, sofern nicht in diesem Gesetze etwas anderes angeordnet ist, hinsichtlich der Enteignung und Entschädigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30 (Eisenbahnenteignungsgesetz), sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 6 stellt fest, daß die Ansprüche, welche die Enteigneten auf Grund der §§ 19, Absatz 2, und 20, Absatz 3, für die Benutzung ihrer Liegenschaften an die Militärverwaltung zu stellen haben, dem Enteigneten gewahrt bleiben. Hinsichtlich dieser Ansprüche, wird durch eine Enteignung im Sinne dieses Gesetzes nichts geändert.

§ 7 versucht die Zahl der Enteignungen dadurch möglichst einzuschränken, daß versagt wird, daß dort, wo Verträge vorhanden sind, vorher versucht werden soll, auf Grund dieser Verträge die Grundverhältnisse zu regeln.

§ 8 behandelt die Weiternanspruchnahme von Liegenschaften, die bisher auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen waren.

Die Beantwortung der Frage, welche in Anspruch genommenen Liegenschaften vom Zeitpunkte des Erlösrens der Verpflichtung zu Kriegsleistungen an für die im § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen weiter in Anspruch genommen bleiben sollen, ist äußerst schwierig. Es besteht, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, keinerlei Überblick über diese Liegenschaften, so daß eine Feststellung, welche

Liegenschaften für eine weitere Anspruchnahme in Betracht zu kommen haben, nicht möglich ist. Infolgedessen ist es auch nicht möglich, festzusetzen, daß die in § 2, Absatz 1, genannten Stellen die Liegenschaften genauer bezeichnen, die in Anspruch genommen werden sollen. Es würden in diesem Falle wahrscheinlich zahlreiche Liegenschaften übersehen werden, wodurch für den Staat bei der Bewertung der Objekte, die nicht überall durchgeführt werden könnte, ein großer materieller Schaden entstehen könnte. Anderseits ist es auch nicht zweckmäßig, daß alle bisher in Anspruch genommenen Liegenschaften weiter in Anspruch genommen bleiben. Die Gefahr, das Objekte der Bewertung entzogen bleiben, wäre zwar hiedurch vermieden, dagegen aber würden viele Grundeigentümer verhindert werden, über ihr Eigentum frei zu verfügen, obwohl die Anspruchnahme ihrer Liegenschaften für die Bewertung gar nicht notwendig ist. Um den Kreis der weiter in Anspruch zu nehmenden Liegenschaften ohne Beeinträchtigung der Bewertung möglichst einzuschränken und auch den berechtigten Wünschen der Grundeigentümer in weitestem Umfange gerecht zu werden, sollen nur jene Liegenschaften weiter in Anspruch genommen bleiben, auf denen sich Hochbau- oder Tiefbauanlagen befinden. Dadurch soll erreicht werden, daß vor allem die Grundstücke, die für landwirtschaftliche Zwecke in Betracht kommen, den Eigentümern sofort zurückgestellt werden.

Die Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich Leitungen, Kanalisationssanlagen, Befahrtswege oder Bahnanlagen befinden, sind bloß verhalten, diese Anlagen weiter zu dulden. Von einer weiteren Anspruchnahme solcher Liegenschaften wird abgesehen.

Schließlich sollen die Eigentümer solcher Liegenschaften, auf denen sich Sachabräzungsgüter anderer Art im Gesamtwerte von mehr als 100 K befinden, bloß verpflichtet sein, diese Sachgüter anzuzeigen und einstweilen zu verwahren.

Um möglichst rasch eine Übersicht über die Objekte, die für die Bewertung in Betracht kommen, zu erlangen, sieht der Entwurf eine Verpflichtung zur Anmeldung jener Liegenschaften vor, auf welchen sich Bauherstellungen befinden.

Dadurch sollen die in § 2, Absatz 1, bezeichneten Stellen in die Lage versetzt werden, die Rückgabe der nicht benötigten Liegenschaften in der kürzesten Zeit durchzuführen.

Gleichzeitig mit dieser Anmeldung sollen aber auch alle Forderungen, die die Grundeigentümer auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gegen die Militärverwaltung zu stellen haben und die bisher noch nicht beglichen wurden, bekanntgegeben werden, um auf diese Weise die Grundlage für die seinerzeitige Befriedigung der Grundeigentümer zu schaffen.

§ 9 regelt die Vergütung, die den Eigentümern bei der Anspruchnahme von Liegenschaften zu zahlen sein wird.

Hier nach soll für jene Liegenschaften, die in Bestand genommen wurden und nach Ablauf der Bestandzeit auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden, die zu zahlende Vergütung im Wege der politischen Bezirksbehörde neu bestimmt werden.

Dagegen sollen für die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Liegenschaften die bisherigen Vergütungen noch bis sechs Monate nach dem Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen weiter gezahlt werden und eine Neubemessung dieser Vergütung nur für die darüber hinausgehende Anspruchnahme stattfinden.

Die Bestimmung der Vergütung soll in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde und in zweiter Instanz der Landesregierung übertragen werden, die im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzbehörde zu entscheiden haben.

§ 10 sieht die Feststellung des Zustandes der Eigenschaften behufs allfälliger Bestimmung der Entschädigung der Schäden an der Substanz bei der Rückgabe vor.

Es wird hier davon abgesehen, den Zustand der in Anspruch genommenen Liegenschaften in jedem einzelnen Falle festzustellen. Diese Feststellung hat nur in jenen Fällen stattzufinden, in denen eine der Parteien daran ein Interesse hat und einen entsprechenden Antrag stellt.